

Taxordnung

gültig ab 01.01.2021



Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	3
1.1.	Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen	3
1.2.	Geltungsbereich	3
2.	TAXGESTALTUNG	3
2.1.	Pensionstaxe	3
2.2.	Pflegetaxe	3
2.3.	Betreuungstaxe	4
2.4.	Tages- und Nachttaxe	4
2.5.	Akut- und Übergangspflegetaxe	4
2.6.	Komfortleistungen	4
3.	TAXREDUKTIONEN	5
3.1.	Ermässigung der Pensionstaxe	5
3.2.	Ermässigung der Pflege- und der Betreuungstaxe	5
4.	FINANZIELLES	6
4.1.	Finanzierung der Pflegetaxen gemäss Taxordnung	6
4.2.	Ergänzungsleistungen (EL)	6
4.3.	Hilflosenentschädigung (HE)	6
4.4.	Taschengeld und Wertsachen	7
4.5.	Unverzinsliche Vorausleistung	7
4.6.	Komfortleistungen sind vom Bewohner zu bezahlen	7
4.7.	Rechnungsstellung an Bewohner	7
4.8.	Rechnungsstellung an letzte Wohnsitzgemeinde 75% und an Kanton 25%	7
4.9.	Rechnungsstellung an Krankenversicherer	7
4.10.	Taxschuldner	7
5.	AUSTRITT	7
5.1.	Kündigung	7
5.2.	Schäden / Privathaftpflichtversicherung	8
6.	ANHANG ZUR TAXORDNUNG 2021	9
6.1.	Tarife für Kurz- und Langzeitaufenthalt	9
6.1.1.	Aufteilung der Pflegetaxe auf die 4 Kostenträger	9
6.2.	Tarife für Tages- oder Nachtaufenthalt	10
6.2.1.	Aufteilung der Pflegetaxe auf die 4 Kostenträger	10
6.3.	Akut- und Übergangspflege	10
6.4.	Zuschläge und Ermässigungen	11
6.5.	Kostenpflichtige Dienstleistungen	11
6.6.	Inkraftsetzung ab 01.01.2021	11

1. Allgemeines

1.1. Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Taxordnung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1.2. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner der PUNTREIS Center da sanadad SA, in Disentis/Mustér.

2. Taxgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- 2.1. Pensionstaxe
- 2.2. Pfl egetaxen
- 2.3. Betreuungstaxen
- 2.4. Tages- und Nachttaxe (Tagesstätte)
- 2.5. Akut- und Übergangspflegetaxe
- 2.6. Komfortleistungen

2.1. Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einbettzimmer und Zweibettzimmer
- Vollpension gemäss Menüplan inkl. Zwischenmahlzeiten sowie Getränke wie Disentiser Hahnenwasser, Süssgetränke, Tee und Kaffee (morgens, mittags und abends); Tee und Disentiser Hahnenwasser stehen den Bewohnern jederzeit kostenlos zur Verfügung
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Flick- und Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Reinigung des Zimmers, Heizung, Strom, Warmwasser
- Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl

2.2. Pfl egetaxe

Die Pfl egetaxe umfasst folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog (LK 2010) erfasst und in der Regel zweimal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA-Einstufung und folgend die Pfl egetaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pfl egebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt.

Der **BESA-LK 2010** umfasst **5 Leistungsbereiche mit 10 Massnahmenpaketen (MP)**, die in Minuten Zeiteinheiten erfasst werden:

LK 1 Psychogeriatric	(Gedächtnis und Orientierung, Sozialverhalten/Affektregulierung 3 MP)
LK 2 Mobilität	(Mobilität, Motorik und Sensorik 1 MP)
LK 3 Körperpflege	(Kontinenz, Inkontinenz, Kompensation der Selbstpflegefähigkeit 2 MP)
LK 4 Essen /Trinken	(Essen und Trinken 1 MP)
LK 5 Medizinische Pflege	(Medikation, Schmerzmanagement, Atmung, Sauerstoffversorgung, Wund-, Hautversorgung 3 MP)

- Zusätzlich wird jeder Pflegeleistung, das Thema „Prophylaxe oder Therapie“ sowie eine Häufigkeit/Norm (z.B. 1 - 3/Tag) zugeordnet.
- Gleichzeitig wird der Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals bestimmt sowie der Mitwirkungsfaktor der Bewohner berücksichtigt.

2.3. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe ist einheitlich durch den Kanton geregelt. Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden der Betreuung zugeordnet:

- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Begleitung zum Essen innerhalb des Hauses
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten, etc.
- Blumenpflege, gemeinsame Schrankkontrolle und Reinigung
- Hilfestellungen im Alltag
- Seelsorgerische Betreuung
- Telefonunterstützung
- Beratungsdienstleistungen wie z.B. bei Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen, Korrespondenz mit Ämtern
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Bewohner- und Angehörigeninformation
- Hausinterne Veranstaltungen
- Einzelaktivierung, Briefe vorlesen etc.
- Transporte, Begleitung ausserhalb des Heimes zu Ärzten im Dorf werden für die Bewohner organisiert, aber separat verrechnet. Vorgängig wird versucht, dafür Angehörige, Freunde oder Bekannte zu gewinnen.

2.4. Tages- und Nachttaxe

Die Leistungen werden entsprechend der Departementsverfügung in Rechnung gestellt.

2.5. Akut- und Übergangspflege

Die Leistungen werden entsprechend der Departementsverfügung in Rechnung gestellt.

2.6. Komfortleistungen

Für Miete eines Zimmers über 30 m² (inklusive Vorplatz und Nasszelle) und zusätzlicher Zimmer: CHF 1.00 pro zusätzlicher m² und Aufenthaltstag.

3. Taxreduktionen

3.1. Ermässigung der Pensionstaxe

Eine Ermässigung auf die Pensionstaxe wird wie folgt gewährt:

Abwesenheit des Bewohners (z.B. wegen Spitalaufenthalt oder Ferien)

Ab dem Folgetag nach Abwesenheit erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15.00/Tag auf die Pensionstaxe. Der Austrittstag und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.

Ferienaufenthalter im Heim

Ab dem Folgetag nach Austritt entfallen die Pensionstaxen. Bei einem Ferienaufenthalt von weniger als 4 Wochen wird ein Zuschlag von CHF 250.00 verrechnet.

Todesfall

Fünf Tage nach dem Todestag entfallen, unter Berücksichtigung, dass das Zimmer bis dahin geräumt ist, die Pensionstaxen, abzüglich einer Verpflegungsgutschrift von CHF 15.00/Tag. Sollte das Zimmer nach Ablauf dieser Frist nicht geräumt sein, wird die Taxe bis zur Räumung erhoben.

Zimmer-Reservationstaxe pro Tag

Die Pensionstaxen, abzüglich einer Verpflegungsgutschrift von CHF 15.00/Tag werden verrechnet. Bei einem Einbettzimmer mit Komfortleistung erfolgt der vereinbarte Zuschlag sowie bei einem doppelt belegtem Zimmer die vereinbarte Reduktion.

Bei medizinisch indizierter Sonden-Ernährung

Nur bei ausschliesslicher Sonden-Ernährung und sofern keine weiteren Getränke/Mahlzeiten (Suppen, Tees usw.) vom Haus bezogen werden, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15.00/Tag.

Doppelzimmer

Für Doppelzimmer wird eine Ermässigung von CHF 10.00/Tag gewährt.

3.2. Ermässigung der Pflege- und der Betreuungstaxe

Eine Ermässigung auf die Pflege- und die Betreuungstaxe wird wie folgt gewährt:

Abwesenheit des Bewohners (z.B. wegen Spitalaufenthalt oder Ferien)

Ab dem Folgetag nach Abwesenheit entfällt die Pflege- und Betreuungstaxe. Der Austrittstag und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.

Ferienaufenthalter im Heim

Ab dem Folgetag nach Austritt entfällt die Pflege- und Betreuungstaxe.

Todesfall

Ab dem Folgetag nach Austritt entfällt die Pflege- und Betreuungstaxe.

4. Finanzielles

4.1. Finanzierung der Pflorgetaxen gemäss Taxordnung

Anrechenbare Einkünfte sind:

- AHV-Altersrente (1. Säule)
- Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
- Private Vermögenswerte (3. Säule)
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Teil der Ergänzungsleistungen, welcher die Krankenkassenprämie sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigt
- Leistungen der Krankenversicherer (in 12 Stufen)
- Beiträge an die Pflorgetaxe durch die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% und den Kanton zu 25%

4.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) dann angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht rechtlicher Anspruch. Sie gehört zum sozialen Fundament unseres Staates und sind keine Sozialleistungen.

Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig einen Antrag auf Ergänzungsleistungen zu stellen. Die Anmeldung kann auch eine anspruchsberechtigte Person, deren Stellvertreter oder ein naher Verwandter einreichen.

Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der Ergänzungsleistungsstelle sofort mitgeteilt werden. Dies kann ein Bezüger oder eine Bezügerin von EL, dessen/deren gesetzlicher Vertreter, eine Drittperson oder Behörde tun.

Zu solchen Änderungen gehören unter anderem:

- Erhalt von Hilflosenentschädigung (HE)
- Erhalt einer Erbschaft oder Schenkung
- Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Adressänderungen
- Taxänderungen
- Veränderung der Leistung einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Vermögensabtretungen
- Ein- und Austritte Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

Wir empfehlen Ihnen, all diese Änderungen der Ausgleichskasse zeitgerecht zu melden.

4.3. Hilflosenentschädigung (HE)

Die Hilflosenentschädigung kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragsstellung.

4.4. Taschengeld und Wertsachen

Auf Wunsch wird ein Taschengeld- bzw. Schmuckdepot geführt. Dokumente und Wertsachen (hohe Geldbeträge, Schmuck, Dokumente usw.) sind auf einer Bank zu deponieren, eventuell den Angehörigen zu überlassen. Bei allfälligen Verlusten oder Diebstahl von Wertsachen übernimmt das Haus keine Verantwortung/Haftung.

4.5. Unverzinsliche Vorausleistung

Mit der ersten Rechnung wird eine unverzinsliche Vorausleistung über CHF 3'000.00 in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden werden in Absprache mit dieser Vorausleistung verrechnet. Sofern alles abgerechnet ist, wird die Vorausleistung bei der Schlussabrechnung angerechnet.

4.6. Komfortleistungen sind vom Bewohner zu bezahlen

Komfortleistungen werden nicht durch die EL übernommen. Als Komfortleistungen gelten:

- Miete eines zweiten Zimmers
- Miete eines Doppelzimmers zur Einzelbenützung
- Individuelle Zuschläge für Komfortleistungen (z.B. nicht krankheits- beziehungsweise behinderungsbedingter Service im Zimmer)

4.7. Rechnungsstellung an Bewohner

Die Rechnungsstellung an den Bewohner ist im Pensionsvertrag geregelt.

4.8. Rechnungsstellung an letzte Wohnsitzgemeinde 75% und an Kanton 25%

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach besonderer Absprache.

4.9. Rechnungsstellung an Krankenversicherer

Der Krankenversicherungsanteil an den Pflegekosten gemäss KLV - Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente und das Pflegematerial werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

4.10. Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner.

5. Austritt

5.1. Kündigung

Eine Kündigung muss schriftlich eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage auf das Ende eines Monats. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird bis zum ordentlichen Ablauf derselben die Zimmerreservationsgebühr verrechnet. Übertritte in ein anderes Heim werden individuell geregelt.

5.2. Schäden / Privathaftpflichtversicherung

Alle Bewohner sind durch das Heim obligatorisch mit einer kollektiven Privathaftpflichtversicherung geschützt (kein Selbstbehalt durch die Bewohner). Die Prämie wird einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die persönliche Privathaftpflichtversicherung kann somit vom Bewohner gekündigt werden.

Für allfällige beim Einzug nicht schriftlich beanstandete Schäden der Zimmereinrichtung, haftet der Bewohner vollumfänglich. Feste Einrichtungen im Zimmer dürfen nur nach Absprache mit der Heimleitung gemacht werden und müssen bei der Räumung wieder entfernt werden resp. in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Allfällige Kosten dafür hat der Bewohner zu tragen.

6. Anhang zur Taxordnung 2021

6.1. Tarife für Kurz- und Langzeitaufenthalt

Pflege-Stufe	Pflege-minuten	Pensions-taxe	Pflegetaxe* Anteil Bewohner	Betreuungs-taxe	Bewohnerkosten pro Tag
0	0	131.00	0.00	40.00	171.00
1	bis 20	131.00	2.80	40.00	173.80
2	21 - 40	131.00	18.00	40.00	189.00
3	41 - 60	131.00	23.00	40.00	194.00
4	61 - 80	131.00	23.00	40.00	194.00
5	81 - 100	131.00	23.00	40.00	194.00
6	101 - 120	131.00	23.00	40.00	194.00
7	121 - 140	131.00	23.00	40.00	194.00
8	141 - 160	131.00	23.00	40.00	194.00
9	161 - 180	131.00	23.00	40.00	194.00
10	181 - 200	131.00	23.00	40.00	194.00
11	201 - 220	131.00	23.00	40.00	194.00
12	221 -	131.00	23.00	40.00	194.00

*Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag CHF 115.20, davon 20% = CHF 23.00.“

6.1.1. Aufteilung der Pflegetaxe auf die 4 Kostenträger

Pflege-Stufe	Pflege-minuten	Anerkannte Pflegekosten	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%
0	0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	bis 20	12.40	9.60	2.80	0.00	0.00
2	21 - 40	37.20	19.20	18.00	0.00	0.00
3	41 - 60	62.00	28.80	23.00	2.55	7.65
4	61 - 80	86.80	38.40	23.00	6.35	19.05
5	81 - 100	111.60	48.00	23.00	10.15	30.45
6	101 - 120	136.40	57.60	23.00	13.95	41.85
7	121 - 140	161.20	67.20	23.00	17.75	53.25
8	141 - 160	186.00	76.80	23.00	21.55	64.65
9	161 - 180	210.80	86.40	23.00	25.35	76.05
10	181 - 200	235.60	96.00	23.00	29.15	87.45
11	201 - 220	260.40	105.60	23.00	32.95	98.85
12	221 -	285.20	115.20	23.00	36.75	110.25

6.2. Tarife für Tages- oder Nachtaufenthalt

Pflege-Stufe	Pflege-minuten	Pensions-taxe	Pflege-taxe* Anteil Bewohner	Betreuungs-taxe	Bewohnerkosten pro Tag/Nacht
0	0	65.50	0.00	40.00	105.50
1	bis 20	65.50	2.80	40.00	108.30
2	21 - 40	65.50	18.00	40.00	123.50
3	41 - 60	65.50	23.00	40.00	128.50
4	61 - 80	65.50	23.00	40.00	128.50
5	81 - 100	65.50	23.00	40.00	128.50
6	101 - 120	65.50	23.00	40.00	128.50
7	121 - 140	65.50	23.00	40.00	128.50
8	141 - 160	65.50	23.00	40.00	128.50
9	161 - 180	65.50	23.00	40.00	128.50
10	181 - 200	65.50	23.00	40.00	128.50
11	201 - 220	65.50	23.00	40.00	128.50
12	221 -	65.50	23.00	40.00	128.50

*Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag CHF 115.20, davon 20% = CHF 23.00.“

6.2.1. Aufteilung der Pflege-taxe auf die 4 Kostenträger

Pflege-Stufe	Pflege-minuten	Anerkannte Pflegekosten	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%
0	0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	bis 20	12.40	9.60	2.80	0.00	0.00
2	21 - 40	37.20	19.20	18.00	0.00	0.00
3	41 - 60	62.00	28.80	23.00	2.55	7.65
4	61 - 80	86.80	38.40	23.00	6.35	19.05
5	81 - 100	111.60	48.00	23.00	10.15	30.45
6	101 - 120	136.40	57.60	23.00	13.95	41.85
7	121 - 140	161.20	67.20	23.00	17.75	53.25
8	141 - 160	186.00	76.80	23.00	21.55	64.65
9	161 - 180	210.80	86.40	23.00	25.35	76.05
10	181 - 200	235.60	96.00	23.00	29.15	87.45
11	201 - 220	260.40	105.60	23.00	32.95	98.85
12	221 -	285.20	115.20	23.00	36.75	110.25

6.3. Akut- und Übergangspflege

Diese Leistungen werden entsprechend der Departementsverfügung in Rechnung gestellt.

6.4. Zuschläge und Ermässigungen

Ausserkantonale Bewohner (Voraussetzung: Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der letzten Wohnsitzgemeinde)	CHF 20.00/Tag
Ermässigung für Doppelzimmer	CHF 10.00/Tag
Ermässigung für Zimmer mit Etagenbad	CHF 10.00/Tag
Ermässigung Abwesenheit des Bewohners bzw. Verpflegungsgutschrift (gemäss Kap. 3 Taxordnung)	CHF 15.00/Tag

6.5. Kostenpflichtige Dienstleistungen

Pflege-, Verbands- sowie Einwegmaterial werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Krankenkassenpflichtige Medikamente und Pflegeprodukte werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.

Toilettenartikel	nach Aufwand
Telefonie (Gesprächsgebühren)	nach Aufwand
Telefonanschluss inkl. Apparat	CHF 13.00/monatlich
Digitaler Kabelanschluss ¹⁾	CHF 10.50/monatlich
Kollektiv-Haftpflichtversicherung	CHF 60.00/jährlich
Coiffeur, Pedicure durch Fachperson	nach Aufwand
Näharbeiten	CHF 10.00/10 Minuten
Wäschebezeichnung bei Eintritt	CHF 130.00
Wäschebezeichnung, Nachbestellung	CHF 55.00
Getränke (Konsumation Ustria PUNTREIS)	gemäss Preisliste
Taxi, Rotkreuzfahrdienst	gemäss Rechnung
Bewohnerbegleitung durch Fachpersonal	CHF 10.00/10 Minuten
Service pro Mahlzeit im Zimmer (keine Verrechnung im Krankheitsfall)	CHF 4.00
Zimmerräumung / Entsorgungskosten	nach Aufwand
Aufträge an technischen Dienst (exkl. Material)	CHF 10.00/10 Minuten
Drittkosten (z.B. Batterien, Rep. von Hörapparat, Rasierapparat etc.)	gemäss Rechnung
Ersatzschlüssel Zimmer	gemäss Anbieter
Getränkepauschale	CHF 50.00/monatlich
Eintrittspauschale Ersteintritt	CHF 200.00
Zuschlag für Ferienaufenthalter	CHF 250.00
Austritt mit Schlussreinigung	CHF 300.00
Todesfall	CHF 200.00

¹⁾ Kabel-TV-Gebühr pro Monat bezahlt der Bewohner. Bei einer Pflegebedürftigkeit ab BESA 5 sowie bei Bezug von Ergänzungsleistungen der AHV-/IV kann bei der Billag AG ein Antrag auf Befreiung der nationalen Radio- und TV-Gebühren gestellt werden.

6.6. Inkraftsetzung ab 01.01.2021

Die Tagestaxen sowie die Zuschläge werden periodisch durch den Verwaltungsrat im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung überprüft und angepasst.

Die Taxordnung wurde am 26.11.2020 durch den Verwaltungsrat der PUNTREIS Center da sanadad SA genehmigt und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen. Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.